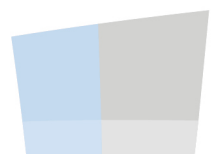


Merkblatt Leichtflüssigkeitsabscheider

Was tun?	Bedeutung im Einzelnen:	Wer macht was?
Bemessung und Einbau		
Bestimmung von Typ, Bauart und Dimensionierung der Abscheider-Anlage	Zugänglichkeit muss gewährleistet sein, eine bauaufsichtliche Zulassung ist erforderlich, Prüfung ob eine Koaleszenzstufe notwendig ist, richtige Nenngröße, eine Probenahme muss möglich sein	Anlagenhersteller, Ingenieurbüro oder Fachkundiger mit Zertifikat
Einbau und Inbetriebnahme	Einbau der entsprechenden Bauart nach Anleitung des Herstellers Vor Inbetriebnahme muss eine Erstinspektion nach DIN 1999-100 durchgeführt werden (Dichtheitsprüfung)	Hersteller- / Montagefirma Fachkundiger mit Zertifikat
Laufender Betrieb		
Entleerung, Reinigung, Wartung	monatliche Eigenkontrolle Führen eines Betriebstagebuchs; es dürfen nur abscheiderfreundliche Reinigungs- und Hilfsmittel ins Abwasser gelangen Entleerung nach Bedarf , spätestens wenn die Öl-Menge 80% der maximalen Speichermenge erreicht hat, die Protokolle sind vorzuhalten halbjährliche Wartung die Protokolle sind vorzuhalten	Betreiber, Sachkundiger (Der Betrieb der Anlage hat durch sachkundiges und eingewiesenes Personal zu erfolgen) Entsorgungsfachbetrieb Sachkundiger mit Zertifikat
Durchführung von Inspektionen	Generalinspektion alle fünf Jahre nach DIN 1999-100 mit Dichtheitsprüfung, incl. der Zulaufleitung nach DIN 1610, die GI sollte am besten mit einer Entleerung zeitlich zusammenfallen, Kopien des Prüfberichts sind unaufgefordert an den Zweckverband zu senden	Fachkundiger mit Zertifikat



Was tun?	Bedeutung im Einzelnen:	Wer macht was?
Stilllegung des Abscheiders		
Vorübergehende Stilllegung	<p>Der Abscheider wird in jedem Fall vollständig entleert und gereinigt, incl. Zu- und Ablaufleitungen</p> <p>Der Abscheider gilt weiterhin als „in Betrieb“. Es muss die halbjährliche Wartung und die 5-jährige Generalinspektion durchgeführt werden (s. unter „laufender Betrieb“)</p>	<p>Entsorgungsfachbetrieb</p> <p>Betreiber, Eigentümer</p>
Endgültige Stilllegung	<p>Der Abscheider wird in jedem Fall vollständig entleert und gereinigt, incl. Zu- und Ablaufleitungen</p> <p>Der Abscheider muss vom Entwässerungssystem fachgerecht abgekoppelt und dann entweder verfüllt oder ausgebaut und die Grube verfüllt werden. Die durchgeführten Arbeiten müssen vom Zweckverband abgenommen werden</p>	<p>Entsorgungsfachbetrieb</p> <p>Fachbetrieb</p>
Informationspflicht gegenüber dem Zweckverband		
Anzeige Inbetriebnahme	Das Prüfprotokoll der Erstinspektion ist unaufgefordert an den Zweckverband zu senden	Betreiber bzw. Montagefirma
Entleerungsnachweise und Betriebstagebuch	Die Entleerungsnachweise und das Betriebstagebuch sind auf Verlangen beim Zweckverband vorzulegen	Betreiber
Wartungsprotokolle	Die Protokolle sind auf Verlangen beim Zweckverband vorzulegen	Betreiber
Generalinspektion	Kopien des Prüfberichts (incl. Lageplan und Fachkundezeugnis des Prüfers) sind unaufgefordert an den Zweckverband zu senden.	Betreiber, Eigentümer
Stilllegungsarbeiten	Sind rechtzeitig beim Zweckverband anzuzeigen und sämtliche Nachweise sind vorzulegen	Betreiber, Eigentümer

Rechtliche Grundlagen: DIN EN-858, DIN 1999-100

Stand 2021

